

18.06.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2020

Ltg.-**1166/A-1/93-2020**

Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Balber, Moser, Hinterholzer, Kainz und Kasser

betreffend **Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes**

Das Thema des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Raum stellt angesichts sich verändernden Mobilitätsverhaltens eine große Herausforderung für die niederösterreichischen Städte und Gemeinden dar. Da sich die Interessenslagen jeweils individuell anders gelagert gestalten, sollen mit der gegenständlichen Novelle den Städten und Gemeinden mehr Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Regelungen für die sogenannte „grüne Zone“ eingeräumt werden. Es obliegt also der jeweiligen Stadt oder Gemeinde von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

So soll es dem Gemeinderat ermöglicht werden, Pauschalierungen für Personen vorzusehen, die ein Interesse an in den sogenannten „grünen Zonen“ gelegenen Einrichtungen, wie beispielsweise Universitäten, Fachhochschulen oder Arbeitsstätten, haben. Das Interesse einer unbeschränkten Abstellmöglichkeit in einer „grünen Zone“ ist im Zuge des Antrags glaubhaft darzulegen. Dies kann durch Bestätigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung erfolgen.

Zudem soll die Gemeinde selbst die Pauschalierung für Personengruppen vorsehen können, die häufig in den sogenannten „grünen Zonen“ parken und mit Verordnung zu definieren sind. Da für Personen der Bedarf bestehen kann das Kraftfahrzeug in einer sogenannten „grünen Zone“ abzustellen, in welcher sie kein unmittelbares Interesse hat, soll mit dieser Bestimmung auf den jeweiligen örtlichen Bedarf Rücksicht genommen werden können. Insbesondere ist an solche Personengruppen zu denken, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, um beispielsweise eine im Gemeindegebiet wohnhafte angehörige Personen zu pflegen oder ihren Dienstort im Gemeindegebiet haben.

Aus diesem Grund soll auch der Begriff „Bewohnerzone“ entfallen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, soll die Pauschalierung wieder entzogen werden können.

Erfahrungen in der Praxis haben zudem gezeigt, dass die starre Dauer von zwei Jahren für Pauschalierungen der Parkabgabe den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürgern nicht immer gerecht werden kann. Der Gemeinderat soll nun in seiner Verordnung auch Pauschalierungen für Zeiträume von unter zwei Jahren vorsehen können. Diese kann sodann für z.B. ein Jahr, sechs Monate, usw. erfolgen. Die möglichen Pauschalierungszeiträume sind mit der festgesetzten Pauschalabgabe in der Verordnung anzuführen. Die Höhe der Pauschalabgabe kann aliquot oder gestaffelt gestaltet werden.

Um einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Bewohner, Unternehmer und den weiteren Personen zu schaffen und um den Zweck dieser Bestimmung, nämlich ausreichend verfügbare zeitlich unbeschränkte Abstellmöglichkeiten zu ermöglichen, zu gewährleisten, soll der Gemeinderat eine Staffelung der Höhe der pauschalierten Parkabgabe sowie der Anzahl der gewährten Pauschalierungen nach den unterschiedlichen Personengruppen vorsehen können. Die Abgrenzung der einzelnen Gebiete kann zur besseren Lesbarkeit beispielsweise durch eine Planverordnung erfolgen.

Weiters soll mit der vorliegenden Änderung die Kennzeichnung der sogenannten „grünen Zonen“ durch grüne Hinweistafeln mit weißer Schrift erfolgen. Dies erleichtert zum einen die Lesbarkeit und zum anderen wird diese Regelung an jene in anderen Bundesländern angepasst. Durch die Übergangsbestimmung im zweiten Satz des § 16 wird sichergestellt, dass der derzeitigen Kennzeichnung einer „grünen Zone“ weiterhin Gültigkeit zukommt. Eine Verpflichtung zum Austausch der Hinweistafeln besteht nicht.

Schließlich soll ein Verweisfehler korrigiert, Verweise aktualisiert und Formulierungen vereinheitlicht werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.